

# Veranstaltungsreglement 2015

Stand: 09.12.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

In Ausführung und Ergänzung des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG) hat der DMSB für die Disziplinen Rundstrecken-Rennen, Berg-Rennen, Slalom, Autocross, Rallycross, *Driftsport*, Leistungsprüfung, Rallye und Kartrennen Wettbewerbsreglements und dieses Veranstaltungsreglement erstellt.

Der Einfachheit halber werden in diesem Reglement für Begriffe von Personen nur die männlichen Formen verwendet. Sie beziehen sich jedoch immer auf die weibliche und männliche Form.

Der in diesem Reglement verwendete Begriff „Beifahrer“ ist identisch mit dem Begriff „*Passenger*“ im ISG, Art.20.

## INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Automobilsportveranstaltung
- Art. 2 Status der Veranstaltung
- Art. 3 Nennberechtigung
- Art. 4 Teilnahmevoraussetzungen für den Fahrer/Beifahrer
- Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Fahrzeug
- Art. 6 Nennung, Nenngeld
- Art. 7 Gegenseitige Vollmacht und gemeinsame Haftung von Bewerber und Fahrer/Beifahrer
- Art. 8 Mehrfach- und Mannschaftsnennung
- Art. 9 Blocknennung
- Art. 10 Nennungsschluss
- Art. 11 Zurückweisung von Nennungen
- Art. 12 Nennungsbestätigung
- Art. 13 Rücktritt vom Nennungsvertrag
- Art. 14 Veröffentlichungspflicht
- Art. 14a) Offizielle Listen, Protokolle der Zeitnahme
- Art. 15 Klassenzusammenlegung / Teilnahme außer Konkurrenz
- Art. 16 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme / Startnummern
- Art. 17 Technischer Zustand
- Art. 18 Fahrerbesprechung / Verlassen der Veranstaltung
- Art. 19 Wertungsstrafen/Geldbußen des Renndirektors / Rennleiters / Rallyeleiters
- Art. 20 Strafen / Strafen auf Bewährung / Einstellung des Verfahrens
- Art. 21 Besondere Tatbestände der Strafen
- Art. 22 Geldstrafen

- Art. 23 Ergebnis
- Art. 24 Protest, Kostenvorschuss
- Art. 25 Sammelproteste, Konkretisierung des Protestgrundes
- Art. 26 Rücknahme, Einschränkung des Protestes
- Art. 27 Unzulässigkeit des Protestes
- Art. 28 Berufungsverfahren
- Art. 29 Berufungsrecht des DMSB
- Art. 30 Zulässigkeitsprüfung der Berufung, Aufgabe der Sportkommissare
- Art. 31 Veröffentlichung der Entscheidungen der Sportkommissare
- Art. 32 Siegerehrung
- Art. 33 Anwendungs- und Auslegungsfragen
- Art. 34 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
- Art. 35 Versicherungen
- Art. 36 Haftungsausschluss
- Art. 37 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers
- Art. 38 Verantwortlichkeit der Teilnehmer, *Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter*
- Art. 39 Änderungen der Ausschreibung, Offizieller Ausgang
- Art. 40 Absage der Veranstaltung
- Art. 41 Medical Center
- Art. 42 *Medienrechte*
- Art. 43 *Unbemannte Fluggeräte*
- Art. 44 *Unfallberichte*
- Art. 45 *Lizenzentzug nach Unfällen*
- Art. 46 Veröffentlichungspflicht der DMSB-Identity

## Art. 1 Automobilsportveranstaltung

Eine Automobilsportveranstaltung im Sinne des IGS ist ein geplantes, organisiertes Treffen mehrerer Bewerber, Fahrer und Sportwarte zur Durchführung eines oder mehrerer reglementierter Wettbewerbe mit Automobilen.

## Art. 2 Status der Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung wird

- International
- National A oder
- National ausgeschrieben.

Der im Rahmen der Veranstaltung durchzuführende ranghöchste Wettbewerb bestimmt den Status der Veranstaltung insgesamt.

- (2) Ein Wettbewerb hat den Status „National“, wenn er für Inhaber internationaler Lizenzen verschiedener ASN ausgeschrieben ist. Dieser Wettbewerb wird im Internationalen Sportkalender der FIA eingetragen.
- (3) Ein Wettbewerb hat den Status „National A“, wenn er für Inhaber einer DMSB-Lizenz (mindestens Nationale Lizenz der Stufe A; im Kartsport mindestens Nationale Kart-Lizenz Stufe A) ausgeschrieben ist. Dieser Wettbewerb wird im DMSB-Terminkalender eingetragen. Im Slalom-, Autocross-, *Drift*- und Rallycrosssport sowie als Beifahrer im Rallyesport sind auch Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe *C/C Plus* startberechtigt. Bei *DMSB-Prädikatsveranstaltungen im Slalom-, Autocross- und Driftsport* sind zusätzlich Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe B zugelassen.
- (4) Ein Wettbewerb hat den Status „National“, wenn er für Inhaber mindestens einer Nationalen DMSB-Lizenz der Stufe C ausgeschrieben ist. Dieser Wettbewerb wird im DMSB-Terminkalender eingetragen.
- (5) Ein Wettbewerb führt die Zusatzbezeichnung „NEAFP“, wenn er für Inhaber einer DMSB-Lizenz bzw. für Inhaber einer gültigen Lizenz eines der FIA angeschlossenen ASN mit Auslandsstartgenehmigung offen ist. Diese Zusatzbezeichnung kann für „National A“ und „National“ ausgeschrieben Wettbewerbe geführt werden und wird im DMSB-Terminkalender eingetragen.

## Art. 3 Nennberechtigung

Nur Inhaber einer für das laufende Kalenderjahr gültigen *Bewerberlizenz* oder *Bewerber-/Fahrerlizenz* des DMSB oder eines anderen der FIA angehörenden ASN sind im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereichs der Lizenz berechtigt, Nennungen zu DMSB-genehmigten Automobilsportveranstaltungen abzugeben.

## Art. 4 Teilnahmevoraussetzungen für den Fahrer/Beifahrer

Der genannte Fahrer/Beifahrer muss, sofern keine Sonderbestimmungen bestehen, folgende Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:

- für international ausgeschrieben Wettbewerbe ist der Besitz einer gültigen Int. Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen ASN mit Auslandsstartgenehmigung vorgeschrieben,

- für National A ausgeschrieben Wettbewerbe ist der Besitz einer gültigen Nationalen DMSB Lizenz der Stufe A – bei Slalom-, Autocross- und Rallycross-Veranstaltungen sowie als Beifahrer im Rallyesport der Besitz einer gültigen Nationalen Lizenz Stufe C vorgeschrieben, bei *DMSB-Prädikatsveranstaltungen im Slalom-, Autocross- und Driftsport* sind zusätzlich Inhaber der Nationalen Lizenz Stufe B zugelassen,
- für National ausgeschrieben Wettbewerbe ist mindestens der Besitz einer gültigen Nationalen DMSB-Lizenz der Stufe C vorgeschrieben,
- eine gültige Fahrerlaubnis, sofern Veranstaltungen ganz oder teilweise im öffentlichen Straßenverkehr stattfinden ist erforderlich,
- die für die jeweilige Disziplin vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen müssen vorhanden sein.

## Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Fahrzeug

Das genannte Fahrzeug muss folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Deutsche Teilnehmer benötigen grundsätzlich einen DMSB-Wagenpass. Ausländische Teilnehmer benötigen grundsätzlich einen Wagenpass des betreffenden ausländischen Sportverbandes (ASN-Dokument). Alternativ sind auch Fahrzeuge mit einer gültigen Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr (im Rallyesport vorgeschrieben) zugelassen. Für historische Fahrzeuge gemäß Anhang K ist ein gültiger *internationaler FIA Historic Technical Passport* oder ein *nationaler DMSB Historic Technical Passport* vorgeschrieben.
- Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug jeweils geltenden technischen Bestimmungen (Anhang J, DMSB-Bestimmungen, Serienbestimmungen usw.) einschließlich der besonderen Sicherheitsbestimmungen.
- Übereinstimmung mit den Lärmschutz- und Abgasvorschriften.
- Übereinstimmung mit den Werbebestimmungen der/des FIA/DMSB, des Veranstalters und der Serienauschreiber.

Unabhängig von diesen Werbebestimmungen darf das Fahrzeug in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Automobilsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung hierüber treffen die *Sportkommissare*.

## Art. 6 Nennung, Nenngeld

- (1) Die Nennung ist auf dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular (DMSB-Vordruck) abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen und es sind alle dort verlangten Erklärungen, auch die zu den am Fahrzeug gemachten technischen Änderungen, abzugeben. Die Nennung ist von Bewerber und Fahrer/Beifahrer und ggf. vom *Fahrzeugeigentümer (falls abweichend vom Fahrer/Bewerber)* zu unterzeichnen.
- (2) Die Nennungen können per Telefax oder durch irgendein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn dieses vor dem für den Nennungsschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben wird, maßgebend ist die auf dem Kommunikationsmit-

tel (z.B. Telefax, E-Mail, usw.) verzeichnete Aufgabezettel. Für den internationalen Lizenzsport ist es zusätzlich erforderlich, die Nennung mit einem gleichzeitig zur Post gegebenen Schreiben zu bestätigen.

- (3) *Das in der Ausschreibung ggf. angegebene Nenngeld ist der Nennung beizufügen oder bei einer Online-Nennung zeitgleich auf den Weg zu bringen. Es kann, falls in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, mit Bar- oder Verrechnungsscheck oder durch Banküberweisung geleistet werden.*

Abweichende Nenn- und Nenngeldregelungen können in der Ausschreibung getroffen werden.

### Art. 7 Gegenseitige Vollmacht und gemeinsame Haftung von Bewerber und Fahrer/Beifahrer

- (1) Bewerber und Fahrer/Beifahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) bevollmächtigen sich, soweit sie nichts Gegenteiliges bestimmen, mit Abgabe und Unterzeichnung der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen in einem Strafen-, Protest- oder Berufungsverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur:
- Abgabe von Protesten und deren Rücknahme
  - Ankündigung, Einlegung, Begründung, Rücknahme und Verzicht der Berufung und
  - Stellung aller im Rahmen des Strafen-, Protest- und Berufungsverfahrens möglichen Anträge und der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen
- (2) Bewerber und Fahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer/Beifahrer) haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennungsvertrag und Lizenzvertrag als Gesamtschuldner.
- (3) Bewerber und Fahrer/Beifahrer müssen Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die die Vertragsverhältnisse mit dem Veranstalter und dem DMSB berühren oder einen Schadenersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### Art. 8 Mehrfach- und Mannschaftsnennung

- (1) Der Veranstalter legt, soweit erlaubt, in der Ausschreibung fest, ob Fahrer und/oder Fahrzeuge für mehrere Wettbewerbe der Veranstaltung genannt werden dürfen.
- (2) Mannschaftsnennung und -Wertung können vom Veranstalter vorgesehen werden. Mannschaften (mindestens 3, höchstens 5 Teilnehmer) können formlos bis spätestens zum Ende der Abnahme genannt werden. Club- und Firmen-Mannschaften müssen vom betreffenden Firmen-/Club-Bewerber gemeldet werden. Die DMSB-Mitgliedsorganisationen sowie deren Regional- und Ortsclubs/Vereine benötigen für die Mannschaftsnennung keine Bewerberlizenz.

Ein Teilnehmer darf nur für eine Mannschaft genannt werden.

### Art. 9 Blocknennung

Nennungen mehrerer Bewerber/Fahrer können bei einer vom DMSB anerkannten Einschreibung für eine Serie von Wertungsläufen als sog. Blocknennung erfolgen. Dem

Veranstalter sind bei einer Blocknennung die für den jeweiligen Wertungslauf genannten Bewerber, Inhaber einer DMSB Sponsor-Card und Fahrer vollständig aufgelistet anzugeben. Auf Verlangen des Veranstalters hat der Seriennorganisator die Einschreibungen im Original vorzulegen. Sofern keine besonderen Abmachungen zwischen Veranstalter und Seriennorganisator getroffen sind, sind die Nennungen in der vom Veranstalter festgesetzten Höhe der Blocknennung beizufügen. Die Nennungsvorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

### Art. 10 Nennungsschluss

- (1) Mit dem Nennungsschluss (Datum, Uhrzeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.
- (2) Bis 30 Minuten vor dem ersten Training kann der vom Bewerber genannte Fahrer auch noch nach Nennungsschluss ausgetauscht werden. Der Ersatzfahrer hat dann, anstelle des ursprünglich genannten Fahrers, die Nennung zu unterzeichnen und zur Dokumentenprüfung zu erscheinen.
- Im Rallysport kann ein Fahrer nach dem Nennungsschluss nur mit Zustimmung des Veranstalters bis zum Beginn der Dokumentenabnahme ausgetauscht werden. Nach der Dokumentenabnahme bis zum Aushang der Liste der zum Start zugelassenen Teams kann ein Fahrer nur mit Zustimmung der Sportkommissare ausgetauscht werden.
- (3) Ein Austausch des Bewerbers/Sponsors oder des Fahrzeugs und jede Umstufung sind nach Nennungsschluss ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeugfalscheinstufungen oder Klassenzusammenlegungen.

### Art. 11 Zurückweisung von Nennungen

- (1) Der Veranstalter hat das Recht, eine Nennung mit Angaben von Gründen abzulehnen. Dieses Recht ist lediglich durch die Allgemeinen *Prädikatsbestimmungen* für DMSB- und FIA- bzw. CIK/FIA-Prädikate oder DMSB-genehmigte Serienbestimmungen eingeschränkt.
- (2) Der Veranstalter hat eine Nennung abzulehnen, wenn:
- der Bewerber nicht nennberechtigt ist,
  - die Teilnahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber, Fahrer/Beifahrer und Fahrzeuge nicht erfüllt sind,
  - die Nennung nicht form- oder fristgerecht abgegeben oder
  - ein eventuelles Nenngeld nicht wie vorgeschrieben bis zum Nennungsschluss gezahlt wurde.
- (3) Ein Protest gegen eine Nennungsablehnung ist unzulässig.

### Art. 12 Nennungsbestätigung

- (1) Durch die Nennungsbestätigung kommt der Nennungsvertrag zwischen Veranstalter und Bewerber/Fahrer/Beifahrer zustande.
- (2) Dieser Vertrag verpflichtet Bewerber und Fahrer/Beifahrer, an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen.

- (3) Der Veranstalter hat den Teilnehmern spätestens mit der Nennungsbestätigung die Anzahl der Nennungen in der jeweiligen Klasse bzw. im jeweiligen Rennen mitzuteilen, Ort und Zeit der Abnahme bekannt zu geben sowie auf etwaige weitere wichtige Termine hinzuweisen. Bei Serien reicht es aus, den jeweiligen Serienorganisator hierüber zu informieren.

### Art. 13 Rücktritt vom Nennungsvertrag

- (1) Bewerber und Fahrer sind zum Rücktritt vom Nennungsvertrag berechtigt:

- bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden
- wenn weniger als drei Fahrzeuge in einer Klasse genannt sind
- bei einer Klassenzusammenlegung (bei Ausübung des Rücktrittsrechts aus diesem Grund haben Bewerber/Fahrer das Recht, die Nennung für ein anderes Fahrzeug auch noch nach Nennungsschluss abzugeben) und
- bei dem Veranstalter nachgewiesener, unverschuldeter Nichtteilnahme

Allein in diesen Fällen hat der Bewerber bei fristgerechter bzw. unverzüglicher Ausübung seines Rücktrittsrechts Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes.

- (2) Der Veranstalter kann in der Ausschreibung festlegen, dass ein Rücktritt bis zum Nennungsschluss, auch wenn die in Abs. 1 aufgeführten Rücktrittsgründe nicht vorliegen, möglich ist.

Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts ist das Nenngeld, abzüglich der anteiligen Kosten des Veranstalters, zu erstatten.

- (3) Die Nichtzuteilung von Punkten für die DMSB-Meisterschaften, -Trophäen und -Pokale usw. wegen Nichterreichens der erforderlichen Teilnehmerzahl in einer Klasse, die nicht mit der nächsthöheren zusammengelegt werden kann, berechtigt nicht zum Rücktritt vom Nennungsvertrag.

### Art. 14 Veröffentlichungspflicht

Serienorganisatoren und Veranstalter sind verpflichtet, die Bewerber und Inhaber einer DMSB-Sponsor-Card (Hinweis: Der Fahrer darf jeweils nur einen lizenzierten Sponsor neben einem Bewerber angeben.) in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Internet, Programm, Nenn-, Starter-, Ergebnislisten) neben dem Fahrer / den Fahrern mit dem in der Lizenz angegebenen Titel zu veröffentlichen.

Über diese dem Veranstalter und Serienorganisatoren auferlegten Verpflichtungen hinaus übernimmt der DMSB gegenüber den lizenzierten Bewerbern und Sponsoren keine Haftung hinsichtlich der Veröffentlichungen der Veranstalter und Serienorganisatoren.

#### Art. 14 a) Offizielle Listen, Protokolle der Zeitnahme

- (1) In den Nenn- und Starterlisten müssen folgende Mindestangaben enthalten sein:

*Startnummer, Klasse/Gruppe, Bewerbername, Name/Vorname der/des Fahrer/s (und ggf. Beifahrer/s), Sponsornamen (wenn DMSB-Sponsor-Card vorhanden), Nationalität von Bewerber und Fahrer (unter Beachtung von Art. 9.5 ISG), Marke und ggf. Model des Wettbewerbsfahrzeugs.*

*Die Starterliste muss mit der Aushangzeit versehen sein.*

- (2) In den Ergebnislisten müssen über die vorgenannten Mindestangaben hinaus enthalten sein:

*Runden-/Streckenlänge, Bezeichnung des Laufes/Rennens, die jeweils vom Teilnehmer absolvierte Zahl der Runden und schnellste Rundenzeit (bei Rundstreckenrennen), Gesamtfahrzeit, Zeitabstände der Teilnehmer untereinander, ggf. Fehlerpunkte oder Zeitschläge.*

*In der jeweiligen Liste sind umgesetzte Entscheidungen des Renn-/Rallyeileiters oder der Sportkommissare (z. B. Zeitstrafen) zu vermerken.*

*Die Ergebnisliste muss mit der Aushangzeit versehen sein.*

- (3) Mindestangaben für den Seitenkopf für alle offiziellen Listen und Zeitnahmeprotokolle sind:

*Veranstaltungstitel, Name des Veranstalters oder der Veranstaltergemeinschaft, Datum der Veranstaltung, Veranstaltungsort, DMSB-Genehmigungsnummer, Bezeichnung des Wettbewerbs, DMSB-Logo.*

### Art. 15 Klassenzusammenlegung / Teilnahme außer Konkurrenz

- (1) Falls in einer ausgeschriebenen Klasse bei Nennungsschluss weniger als drei Fahrzeuge genannt sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese Klasse mit der / den nächsthöheren Klasse/n der gleichen Gruppe zusammenzulegen. Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, so hat er dies mit der Nennungsbestätigung bekannt zu geben. Für die Ausübung des in diesem Fall zu gewährenden Rücktrittsrechts hat der Veranstalter eine Ausschlussfrist festzulegen.

- (2) Die vom Veranstalter vorgenommenen Klassenzusammenlegungen sind endgültig und für alle Teilnehmer verbindlich. Die Wertung für DMSB-Prädikate kann abweichend von der Klasseneinteilung des Veranstalters erfolgen (vgl. Allgemeine Prädikatsbestimmungen des DMSB).

- (3) Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist, so weit nichts anderes bestimmt wird, nicht möglich.

### Art. 16 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme/Startnummer

- (1) Zu Beginn der Veranstaltung werden die Dokumente der Teilnehmer und die Wettbewerbsfahrzeuge durch den Veranstalter überprüft. Nach erfolgreicher Dokumentenprüfung und technischer Abnahme werden die Fahrzeuge mit einem Kontrollzeichen versehen.

Ohne erfolgreiche Dokumentenprüfung und technische Abnahme darf am betreffenden Wettbewerb einschließlich Training nicht teilgenommen werden.

- (2) Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer persönlich vorzulegen:

- Lizenzen von Bewerber/Sponsor (ggf. Originalvollmacht mit Lizenzkopie) und Fahrer/Beifahrer
- Auslandsstartgenehmigung bei Lizenznehmern anderer ASNs
- bei Rallyeveranstaltungen Vorlage eines gültigen Führerscheins für den Fahrer und evtl. Beifahrer

- (3) Fahrer mit med. Besonderheiten (wie z.B. Allergien, Bluter, Diabetiker, körperlicher Einschränkung usw.) sind verpflichtet, dem Medizinischen Einsatzleiter bzw. verantwortlichen Rennarzt/Rallyearzt spätestens nach der technischen Abnahme eine schriftliche Mitteilung mit Name, Start-Nr. und Serie bzw. Klasse mit Angabe zur Krankheit/Behinderung zu übergeben. Teilnehmer mit Verletzungen bzw. vorübergehenden Behinderungen sind verpflichtet, sich unverzüglich beim Rennarzt/Rallyearzt vorzustellen. Dieser entscheidet über die Teilnahme an der Veranstaltung. Proteste gegen jegliche Entscheidung des Rennarztes/Rallyearztes sind unzulässig.

- (4) Zur Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem einsatzbereiten Wettbewerbsfahrzeug und ordnungsgemäß angebrachter Startnummer erscheinen. Der DMSB- bzw. FIA-Wagenpass oder Wagenpass des für den Teilnehmer zuständigen ASN oder Kraftfahrzeugschein und die vorgeschriebene persönliche Sicherheitsausrüstung sind vom Fahrer/Beifahrer persönlich vorzuweisen. Falls der zuständige ASN keine Wagenpässe erstellt, ist für den betroffenen Teilnehmer ein Wagenpass nicht erforderlich.

Für historische Fahrzeuge gem. Anhang K ist immer ein Historic Technical Passport HTP des zuständigen ASN vorgeschrieben.

Im Rallyesport können die Fahrzeuge und die vorgeschriebene persönliche Sicherheitsausrüstung von Fahrer/Beifahrer von Repräsentanten des Teams vorgeführt werden, sofern dies nicht in der Veranstaltungsausschreibung anders festgelegt wird.

- (5) Ggf. erforderliche Homologationsblätter sind im Original auf Verlangen der Technischen Kommissare vorzuweisen.
- (6) Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom permanenten Technischen Kommissar oder vom Obmann der Technischen Kommissare zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann von diesem eine erneute Vorführung gestattet werden. In diesem Fall hat eine erneute Vorführung ohne besondere Anordnung zu erfolgen.

Wenn der permanente Technische Kommissar oder der Obmann der Technischen Kommissare ein Fahrzeug wegen nicht behebbarer technischer Mängel endgültig von der Technischen Abnahme zurückgewiesen hat, ist gegen diese Entscheidung ein Protest unter Beachtung des ISG Art. 13) möglich.

Im Rallyesport gilt folgende abweichende Regelung: Falls bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug nicht den technischen und/oder Sicherheitsbestimmungen entspricht, kann der Rallyeleiter eine Zeitspanne zugestehen, innerhalb der das Fahrzeug den Bestimmungen entsprechend geändert werden muss oder den Start verweigern.

- (7) Wenn Fahrzeuge nach der technischen Abnahme beschädigt worden sind, darf das nach der Beschädigung instandgesetzte Fahrzeug nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare weiter eingesetzt werden.
- (8) Wenn bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug, so wie es vorgeführt wurde, nicht der Gruppe und/oder Klasse entspricht, für die es genannt wurde, kann dieses Fahrzeug nach Vorschlag der Technischen Kommissare durch eine Entscheidung der Sportkommissare abgelehnt oder in die entsprechend korrekte Gruppe und/oder Klasse umgestuft werden.
- (9) Bei Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind nach Ende der Veranstaltung oder vorzeitigem Ausscheiden die Startnummern vor Verlassen des Veranstaltungsgeländes zu entfernen oder vollständig zu verdecken.

### Art. 17 Technischer Zustand

- (1) Die Wettbewerbsfahrzeuge dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand eingesetzt werden. Sie müssen in allen Teilen den technischen Bestimmungen entsprechen, dies gilt für alle Teile der Veranstaltung (Training, Qualifying, Warm Up, Rennen).
- (2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihr Fahrzeug für die angeordneten technischen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Um die technische Übereinstimmung des Fahrzeuges mit dem Reglement zu überprüfen, finden nach dem Wettbewerb regelmäßig Schlussabnahmen statt, die auch eine Demontage einschließen können. Die Entscheidung über die zu untersuchenden Fahrzeuge treffen die Sportkommissare.
- (4) Im Falle der Nichtübereinstimmung des Fahrzeuges mit dem Reglement trägt der Bewerber die anfallenden Kosten für Schlussabnahme bzw. Demontage.

### Art. 18 Fahrerbesprechung / Verlassen der Veranstaltung

- (1) Ist eine Fahrerbesprechung vorgesehen, sind die Fahrer verpflichtet, daran von Anfang bis Ende teilzunehmen. In dieser Fahrerbesprechung werden die Fahrer über Besonderheiten der Veranstaltung informiert. Die Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme wird mit einer Geldbuße von Euro 100,- durch den Veranstalter belegt. Eine *davon abweichende Höhe der Geldbuße* kann in der jeweiligen Serien- oder Veranstaltungsausschreibung festgelegt werden.
- (2) Will ein Teilnehmer vor Aushang des endgültigen Ergebnisses seines Rennens die Veranstaltung verlassen, so hat er sich bei der Renn-/Rallyeleitung abzumelden.
- (3) Ist ein Fahrer oder Bewerber in einen Vorfall, der sich während des Wettbewerbs ereignet hat, verwickelt, so darf er die Veranstaltung nur mit vorheriger Genehmigung der Sportkommissare verlassen.

**Art. 19 Wertungsstrafen/Geldbußen des Renndirektors / Rennleiters / Rallyeleiters**

- (1) Die dem Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter obliegenden Wertungsstrafen sind in den jeweiligen DMSB-Wettbewerbs-Reglements (Rundstrecken-Reglement, Leistungsprüfungs-Reglement, Berg-Reglement, Slalom-Reglement, Rallye-Reglement, Rallycross-Reglement, Autocross-Reglement und Kart-Reglement) geregelt.  
Wertungsstrafen können unabhängig von eventuellen weiteren Strafen auch von den Sportkommissaren ausgesprochen werden.
- (2) Die DMSB-Reglements, die jeweiligen ASN-genehmigten Serienreglements und/oder die Veranstaltungsausschreibung können regeln, dass bestimmte unmittelbar den Wettbewerb betreffende Verstöße durch den Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter mit definierten Geldbußen geahndet werden. Die Beträge sind unmittelbar, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Veranstaltung zahlbar und vom Veranstalter an den DMSB abzuführen.
- (3) Wertungsstrafen und Geldbußen sind Teil der dem Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden dem Fahrer/Bewerber während der Wettbewerbe durch Anzeigen der Wertungsstrafe oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.  
Die Mitteilung der Entscheidung an den betreffenden Bewerber/Fahrer sollte schriftlich erfolgen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt der Mitteilung der Bestrafung zu dokumentieren. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter nach pflichtgemäßem Ermessen eine geringere als die vorgesehene Wertungsstrafe oder Geldbuße festsetzen oder davon absehen.
- (4) Eine vom Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter verfügte Wertungsstrafe oder Geldbuße kann von den Sportkommissaren bei in zulässiger Weise eingelegtem Protest überprüft werden. Die Sportkommissare sind dabei an die Entscheidung des Renndirektors/Rennleiters/Rallyeleiters nicht gebunden und können diese auch zu Ungunsten des Betroffenen ändern und/oder zusätzlich eine oder mehrere Strafen festsetzen.
- (5) Falls der einer Wertungsstrafe oder Geldbuße zugrunde liegende Sachverhalt die Festsetzung einer oder mehrerer Strafen rechtfertigt, können die Sportkommissare und das Sportgericht diese auch unabhängig von einem Protestverfahren oder einer Entscheidung des Renndirektors/Rennleiters/Rallyeleiters festsetzen.
- (6) Der Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter ist verpflichtet, die Sportkommissare unverzüglich über festgesetzte Wertungsstrafen und Geldbuße zu informieren.
- (7) Gegen Wertungsstrafen/Geldbußen des Renndirektors/Rennleiters/Rallyeleiters kann innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe bzw. nach Empfang der Entscheidung Protest eingelegt werden. Die DMSB-

Reglements, die jeweiligen ASN-genehmigten Serienreglements und/oder die Veranstaltungsausschreibung können Ausnahmen der Protestmöglichkeit enthalten.

**Art. 20 Strafen / Strafen auf Bewährung / Einstellung des Verfahrens**

- (1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der DMSB-Reglements, der Veranstaltungsausschreibung, der Serienausschreibung, des Int. Sportgesetzes mit Anhängen sowie der FIA-/DMSB-Bestimmungen, können Strafen festgesetzt werden. Diese Strafen dürfen nur von den Sportkommissaren oder dem DMSB-Sport- bzw. Berufungsgericht ausgesprochen werden.  
Gegen Bewerber/Fahrer/Beifahrer/Mitfahrer können die Sportkommissare folgende Strafen festsetzen:
  - Verwarnung
  - Geldstrafe
  - Zeitstrafe oder Rundenabzug (Strafrunde)
  - Streichung einer oder mehrerer Runden des Qualifyings
  - Zurückversetzung in der Startaufstellung
  - Verpflichtung für den Fahrer, das Rennen aus der Boxengasse aufzunehmen
  - Zurückversetzung im Ergebnis des Wettbewerbs
  - Durchfahrtsstrafe (drive through penalty)
  - Stop and Go-Strafe
  - Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben oder Wettbewerbstteilen
  - Nichtzulassung zum Start
  - Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
  - Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- (2) Die Bestrafung durch die Sportkommissare schließt eine weitere Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht nicht aus.
- (3) Bewerber und Fahrer/Beifahrer müssen sich ihr jeweiliges Handeln oder Unterlassen gegenseitig und das ihrer Hilfspersonen (Mechaniker, Teammitglieder usw.) sowie der Mitfahrer zurechnen lassen.
- (4) In Serien mit einem permanenten Sportkommissar kann ein Teilnehmer von den Sportkommissaren auch durch Änderung der Startposition im nächsten Serienlauf, an dem der betreffende Fahrer teilnimmt, bestraft bzw. können Bestrafungen von den Sportkommissaren für nachfolgende Serienläufe zur Bewährung ausgesetzt werden.  
Die Strafaussetzung zur Bewährung soll nur bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Betroffene schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt. Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen.  
Die Strafaussetzung wird widerrufen, wenn der Betroffene in der Bewährungszeit erneut gegen die sportrechtlichen Bestimmungen verstößt und dadurch zeigt, dass er die Erwartungen, die für die Strafaussetzung maßgebend waren, nicht erfüllt.

Bei der Aussetzung eines Ausschlusses werden im Falle des Widerrufs die erzielten Serienmeisterschaftswertungspunkte für den betreffenden Wettbewerb aberkannt, das Wettbewerbsergebnis aber nachträglich nicht mehr geändert.

Sport- und Berufsgericht können Strafen ebenfalls zur Bewährung aussetzen (§ 25 Abs. 2 RuVo).

- (5) Die Sportkommissare können bei geringen Verstößen das Verfahren gegen Zahlung eines Betrages an die DMSB-Nachwuchsförderung einstellen. Eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden. Die Zahlung ist sofort mit Erklärung der Einstellung des Verfahrens zu leisten. Die Einstellungsverfügung ist von den Sportkommissaren aktenkundig zu machen und dem DMSB mitzuteilen. Der Betrag ist vom Veranstalter an den DMSB abzuführen.
- (6) Die Bestimmungen des ISG und besondere Regelungen bleiben von Vorstehendem unberührt.

### Art. 21 Besondere Tatbestände der Strafen

- (1) Die Teilnehmer automobilsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet.

Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Automotorsports schaden könnte.

- (2) Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zu einer Strafe führen.
- (3) Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschließende Aufzählung, es werden damit lediglich die wichtigsten Verstöße mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt. Die sonstigen Strafregelungen im ISG, der RuVo, den Ausschreibungen und anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

- a) Unentschuldigte Nichtteilnahme: Geldstrafe bis Suspendierung; in weniger schweren Fällen: Verwarnung (Sportkommissare, Sportgericht)
- b) Nichteinlösung von erfüllungshalber hingegebenen Schecks, Täuschung über Zahlung: Geldstrafe bis Suspendierung; in weniger schweren Fällen: Verwarnung (Sportkommissare, Sportgericht)
- c) Teilnahme nicht startberechtigter Bewerber und Fahrer/Beifahrer, versuchte Teilnahme: Geldstrafe bis Suspendierung (Sportgericht), Geldstrafe bis Wertungsausschluss (Sportkommissare); in weniger schweren Fällen: Verwarnung (Sportkommissare)
- d) Teilnahme mit reglementswidrigem Fahrzeug, versuchte Teilnahme mit reglementswidrigem Fahrzeug: Wertungsausschluss bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht); in weniger schweren Fällen: z.B. vom betroffenen Bewerber/Fahrer/Beifahrer nachgewiesenem Wettbewerbsnachteil oder Wettbewerbsneutralität kann statt Wertungsausschluss eine Geldstrafe oder Verwarnung ausgesprochen werden

- e) Verursachung einer Kollision oder eines anderen Unfalls: Aberkennung von Meisterschaftspunkten bis Suspendierung, Disqualifizierung (Sportgericht) Geldstrafe, Zeitstrafe, Wertungsausschluss (Sportkommissare)

- f) Regelwidrige Fahrweise, Nichtbeachtung von Flaggenzeichen und Signalgebungen: Suspendierung, Aberkennung von Meisterschaftspunkten; in weniger schweren Fällen: Geldstrafe, Zeitstrafe, Wertungsausschluss (Sportkommissare, Sportgericht)

- g) Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)

- h) Nichtbeachten von Flaggenzeichen und Signalgebung: Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)

Darüber hinaus sind weitergehende Bestimmungen in den Wettbewerbsreglements zu beachten.

- i) Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters (Ausschreibung) oder Sportwarten: Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)

- j) Nichtbeachten der Parc-fermé-Vorschriften: Suspendierung (Sportgericht), Wertungsausschluss (Sportkommissare); in weniger schweren Fällen: Geldstrafe

- k) Verweigerung einer angeordneten technischen Untersuchung, Entzug einer technischen Untersuchung: Wertungsausschluss (Sportkommissare); Suspendierung (Sportgericht)

- l) Unsportliches, illoyales Verhalten: Verwarnung bis Disqualifizierung (Sportkommissare, Sportgericht)

Die Strafen müssen den Umständen des Falles angemessen sein. Die Grundsätze der Strafzumessung (§ 26 RuVo) sind zu beachten.

### Art. 22 Geldstrafen

Die Sportkommissare sind berechtigt, Geldstrafen in folgender Höhe festzusetzen:

- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| – bei Int. Wettbewerben   | bis zu € 250.000,- |
| – bei Nat. A Wettbewerben | bis zu € 5.000,-   |
| – bei Nat. Wettbewerben   | bis zu € 1.000,-   |

Geldstrafen sind mehrwertsteuerfrei und an den DMSB abzuführen.

### Art. 23 Ergebnis

- (1) Das vorläufige Ergebnis wird unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Wettbewerbs bzw. zu dem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt veröffentlicht. Das Ergebnis ist nach Ablauf der Protest- und Berufungsfrist sowie evtl. technischer Schlussuntersuchungen endgültig. Werden die Ergebnisse *auf Veranlassung der Sportkommissare* den Teilnehmern per Post zugesandt, endet die Protestfrist am 7. Tag, 24.00 Uhr, nach dem Versand der Ergebnisse. Der Poststempel (nicht Freistempeler) ist maßgebend.

Wenn ein Ergebnis, welches gemäß Vorgenanntem als vorläufiges Ergebnis bis zum Ende der Protestfrist am

offiziellen Aushang publiziert war, aufgrund von Entscheidung/en der Sportkommissare geändert wurde, ist dagegen kein Protest mehr möglich.

Sofern bei der Veranstaltung ein Dopingkontrollverfahren durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse der betroffenen Klassen, Gruppen bzw. das Gesamtklassement bis zur Beendigung des Verfahrens als vorläufig zu veröffentlichen.

- (2) *Alle Teilnehmer die der offiziellen Nennliste eines Wettbewerbs zu entnehmen sind, sind in den Ergebnislisten der betreffenden Wettbewerbe zu führen. Teilnehmer die nicht gewertet werden können (nicht gestartet, ausgefallen, ausgeschlossen u.ä.) sind, mit dem entsprechenden Vermerk des Grundes der Nichtwertung, am Ende der Ergebnislisten zu führen.*
- (3) In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Aushang der offiziellen Ergebnisse sich die Notwendigkeit zu nachträglichen Änderungen ergibt, sind nur die Sportkommissare berechtigt, die Ergebnisse korrigieren zu lassen.  
Die korrigierten Ergebnisse sind zu veröffentlichen oder zu versenden. Werden die Ergebnisse den Teilnehmern zugesandt, gelten die Fristen gemäß Art. 23 (1).  
Die Notwendigkeit der Maßnahme(n) ist / sind gegenüber dem DMSB schriftlich zu begründen.

### Art. 24 Protest, Kostenvorschuss

- (1) Protestverfahren und Protestfristen sind im Einzelnen im Artikel 13 des ISG geregelt. Der Teilnehmer hat diese Regelungen und die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.
- (3) Dem Protestschreiben muss die Protestgebühr, deren Höhe (unterschiedlich für den Nationalen- und Internationalen Lizenzsport) in der DMSB Gebührenordnung veröffentlicht ist, beigefügt sein.  
Sofern der Bewerber den Protest nicht selbst einreicht und der Fahrer durch Nennung oder Einschreibung nicht bevollmächtigt ist, hat der im Namen des Bewerbers Auftretende eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.  
Mannschaften haben einen Mannschaftsführer zu benennen. Dieser kann das Protest- und Berufungsrecht für die Mannschaft wahren, wenn er von allen Mannschaftsmitgliedern schriftlich bevollmächtigt ist.
- (4) Der von den Sportkommissaren ggf. festgesetzte Kostenvorschuss ist innerhalb einer Stunde nach seiner Bekanntgabe in bar zu zahlen.

### Art. 25 Sammelproteste

- (1) Sammelproteste sind unzulässig und werden von den Sportkommissaren kostenpflichtig zurückgewiesen. Ein Sammelprotest liegt vor, wenn:
- mehrere Bewerber einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen

- ein Bewerber einen Protest für oder gegen mehrere Fahrzeuge oder Teilnehmer einlegt, auch wenn es sich hierbei um die gleiche Begründung handelt.

- ein Protest mit mehreren unterschiedlichen Sachverhalten begründet wird. Ein technischer Protest darf jedoch mehrere Einzelpositionen (Fahrzeugteile) umfassen.

- (2) Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.

### Art. 26 Rücknahme, Einschränkung des Protestes

- (1) Der Protest kann ganz oder teilweise bis zum Beginn der Beweisaufnahme zurückgenommen werden, wobei grundsätzlich die Protestgebühren verfallen ist und die entstandenen Kosten dem Protestführer angelastet werden. Mit Zustimmung des Protestbetroffenen und der Sportkommissare kann ein Protest auch nach Beginn der Beweisaufnahme noch zurückgenommen werden.
- (2) Eine im Protestauftrag gemachte Einschränkung des Protests in der Weise, dass im Erfolgsfall weitere Protestpunkte nicht mehr zu behandeln sind, ist unbeachtlich. Die Sport- und Technischen Kommissare haben die Untersuchung grundsätzlich in vollem Umfang durchzuführen.

### Art. 27 Unzulässigkeit des Protestes

- (1) Die Sportkommissare haben jeden Protest auf Zulässigkeit zu prüfen. Der Protest ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn:
- der Protestführer nicht zum Protest berechtigt ist
  - der Protest nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht wurde
  - dem Protest die erforderliche Protestgebühr in bar nicht in voller Höhe beigefügt ist (DMSB-Gebührenordnung)
  - es sich um einen Sammelprotest handelt
  - es sich um einen Protest gegen die Zeitnahme handelt
  - der Protest gegen die Entscheidung eines Start-, Ziel- oder Sachrichters gerichtet ist
  - sich der Protest gegen die zeitliche Verkürzung eines Trainings oder Qualifyings richtet
  - der Protest in den besonderen Bestimmungen des DMSB für unzulässig erklärt ist (z.B. Geräuschvorschriften, Reifenproftiefe, Konvertierungsrate des Katalysators oder Partikelfilters)
  - der Protest nicht formgerecht eingereicht wurde (u.a. schriftlich mit Unterschrift der/des Protestführer/s, ggf. eigene Startnummer, Name/n und Startnummer der/des Protestgegner/s)
  - der Protestgrund nicht eindeutig und zweifelsfrei angegeben ist bzw. er pauschal und allgemein gefasst ist
  - der Protest sich gegen eine Entscheidung des Rennarztes/Rallyearztes richtet



- der Protest sich gegen Maßnahmen oder Entscheidungen des Sportkommissars / der Sportkommissarin richtet (in diesem Falle kann nur noch Berufung eingelegt werden)
  - der Protest sich gegen eine in den Wettbewerbsreglements aufgeführten Wertungsstrafe oder Geldbuße des Rennleiters/Rallyleiters/Rennleiters, die einem Rechtsmittel gemäß Wettbewerbsreglement nicht zugänglich ist, richtet (z.B Drive-Through-/Stop-and-Go-Strafe / Zeitstrafe (als Ersatzstrafe gem. Art. 24 Rundstreckenreglement)
  - der festgesetzte Kostenvorschuss nicht in voller Höhe innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe entrichtet worden ist
  - sich der Protest gegen eine Ablehnung der Nennung richtet.
- (2) Bewerber, die von der Abnahme zurückgewiesen wurden, ohne von ihrem Protestrecht Gebrauch gemacht zu haben, wie auch Bewerber, die von den Sportkommissaren rechtskräftig von der Teilnahme und/oder aus der Wertung ausgeschlossen wurden, besitzen kein Protestrecht mehr.
- Dies gilt nicht für ausgefallene oder nicht gewertete Teilnehmer:

### Art. 28 Berufungsverfahren

- (1) Das Berufungsverfahren wird im Internationalen und Nationalen Rennsport durch die Vorschriften des ISG und ergänzend durch die RuVO näher geregelt.
- (2) Im Internationalen und Nationalen A-Lizenzsport ist die Berufung innerhalb von 60 Minuten nach Verkündung / Bekanntgabe der Entscheidung oder der Maßnahme bei den Sportkommissaren schriftlich anzukündigen.
- (3) Im Nationalen Lizenzsport ist abweichend von den Bestimmungen des ISG die Berufung innerhalb von 30 Minuten nach Verkündung/Bekanntgabe der Entscheidung oder der Maßnahme bei den Sportkommissaren schriftlich anzukündigen.
- (4) Die Höhe der Berufungsgebühren ist im Int./Nat. A-Lizenzsport und Nat.-Lizenzsport unterschiedlich festgesetzt. Die Berufungsgebühren sind in der DMSB-Gebührenordnung veröffentlicht.
- (5) Das Recht der Berufung endet 96 Stunden nach der schriftlichen Berufungsankündigung, die Sportkommissare müssen auf dem Berufungsankündigungsschreiben die Uhrzeit der Entgegennahme vermerken. Berufungen sind schriftlich einzulegen und innerhalb von einer Woche nach Einlegen der Berufung schriftlich zu begründen. Die Berufung kann per Telefax oder mit jedem anderen elektronischen Kommunikationsmittel mit Empfangsbestätigung eingelegt und begründet werden; die Einlegungen der Berufung muß durch Schreiben vom selben Datum bestätigt werden. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts kann die Berufungsbegründungsfrist auf Antrag verlängern.

### Art. 29 Berufungsrecht des DMSB

- (1) Der DMSB kann gegen Entscheidungen der Sportkommissare, die im Rahmen von DMSB-Prädikatswettbewerben (DM, DMSB-Meisterschaften, -Cups, -Pokale usw.) getroffen werden, Berufung einlegen. Dieses Rechtsmittel kann als Berufung oder Anschlussberufung eingelegt und es muss den betroffenen Parteien bekannt gemacht werden.
- (2) Die Frist für die Einlegung der Berufung des DMSB beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Entscheidung bei der DMSB-Geschäftsstelle.

### Art. 30 Zulässigkeitsprüfung der Berufung; Aufgabe der Sportkommissare

Über die Zulässigkeit einer Berufung entscheidet ausschließlich das DMSB-Berufungsgericht. Die Sportkommissare entscheiden lediglich über die eventuelle Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufungsankündigung. Die aufschiebende Wirkung ist zu versagen, wenn:

- die Berufung nicht frist- oder formgerecht angekündigt wurde,
- Sicherheitsfragen betroffen sind,
- der Verhaltenskodex der FIA betroffen ist,
- Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Nennung bestehen oder
- im Verlauf der gleichen Veranstaltung ein weiterer Verstoß erfolgt ist, der den Ausschluss von der Veranstaltung rechtfertigt.

### Art. 31 Veröffentlichung der Entscheidungen der Sportkommissare

Die Sportkommissare haben das Recht, ihre Entscheidungen unter Namensnennung der betroffenen Personen veröffentlichten zu lassen.

### Art. 32 Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die zu ehrenden Teilnehmer sind verpflichtet, an der Zeremonie teilzunehmen.

### Art. 33 Anwendungs- und Auslegungsfragen

- (1) Über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erteilt allein der Rennleiter/Rennleiter/Rallyeleiter oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.
- (2) Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist den Sportkommissaren/der DMSB-Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.
- (3) In Zweifelsfällen ist bei allen Fragen, die einen in mehreren Sprachen herausgegebenen DMSB-Reglementstext betreffen, grundsätzlich der deutsche Text maßgeblich.



**HDI**

Mit unserer Unfallversicherung sichern Sie sich den optimalen Schutz für alle Fälle.

Mit den individuellen Tarifen der HDI Unfallversicherung sichern Sie sich attraktive Leistungen und weltweite Sicherheit rund um die Uhr.



Sie haben Fragen? Dann rufen Sie gleich an:

**HDI Generalvertretung**

**Georg Linck**

Versicherungsfachwirt

Krefelder Str. 249

41066 Mönchengladbach

Telefon 02161 4007214

Telefax 02161 4007222

Mobil 0172 2904276

[georg.linck@hdi.de](mailto:georg.linck@hdi.de)

[www.hdi.de](http://www.hdi.de)



### Art. 34 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

- (1) Bei Entscheidung der FIA, des DMSB, deren Gerichtsbarkeiten, der Sportkommissare oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.  
Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

### Art. 35 Versicherungen

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen. Die Mindestdeckungssummen sind wie folgt festgelegt: Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Haftpflicht der Sportwarte) mit den Mindestversicherungssummen:

- € 1.022.600,- für Personenschäden (für die einzelne Person mind. € 255.650,-)
- € 511.300,- für Sachschäden
- € 20.452,- für Vermögensschäden

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter zusätzlich:

- a) Teilnehmer-(Sport)-Haftpflichtversicherung mit den Summen:

- € 1.022.600,- für Personenschäden pro Ereignis,
- € 255.650,- für die einzelne Person,
- € 511.300,- für Sachschäden,
- € 20.452,- für Vermögensschäden.

- b) Zuschauer-Unfall-Versicherungen (auch wenn keine zahlenden Zuschauer zugelassen sind):

- € 15.339,- für den Todesfall,
- € 30.678,- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche, auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Halter und Eigentümer untereinander sind nicht versichert, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Für die Sportwarte und Helfer ist vom Veranstalter eine Unfallversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen:

- € 15.339,- für den Todesfall
- € 30.678,- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Die Fahrer sind durch den Erwerb der Lizenz mit folgenden Summen unfallversichert:

- € 64.000,- für den Vollinvaliditätsfall (200% progressiv)
- € 32.000,- für den Invaliditätsfall
- € 16.000,- für den Todesfall
- € 10.000,- für Heilkosten (subsidiär)
- € 4.000,- für Krankenrückführungskosten
- € 2.500,- für Rückführungskosten im Todesfall
- € 3.000,- für Bergungskosten
- € 3.000,- für kosmetische Operationen
- € 1.500,- für Kurhilfe
- € 1.000,- für Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Auch den Unfallversicherungen liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde.

Der vorgeschriebene Versicherungsschutz kann nicht durch eine allgemeine (Vereins-) Haftpflichtversicherung erlangt werden. Wird die Veranstaltung nicht entsprechend dem ISG, den DMSB-Bestimmungen oder der Ausschreibung durchgeführt, läuft der Veranstalter Gefahr, neben einer sportgerichtlichen Ahndung auch für etwaige dadurch entstandenen Schäden von der Versicherung in Regress genommen zu werden.

- (2) **Versicherungsschutz nach der Kraftfahrtversicherung**

Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wird Versicherungsschutz nicht für Schäden gewährt, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

- (3) **Versicherung des Wettbewerbsfahrzeugs**

Jeder Teilnehmer einer Motorsportveranstaltung, die ganz oder teilweise auf nicht abgesperrten Straßen (tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum) durchgeführt wird, ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug ordnungsgemäß mit der durch die Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 StVO vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme € 1.000.000 pauschal haftpflichtversichert ist.

### Art. 36 Haftungsausschluss

*Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.*

*Sie erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber*

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renddiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeuges davon zu unterrichten.

## Art. 37 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

- (1) Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.
- (2) Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 36 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.
- (3) Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye-Veranstaltungen verzichtet sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen, außer für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

## Art. 38 Verantwortlichkeit der Teilnehmer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

### Art. 39 Änderung der Ausschreibung, Offizieller Aushang

- (1) Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden.
- (2) Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen in Form von Bulletins nur durch die Sportkommissare der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit, *behördlicher Anordnungen* und / oder höherer Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Renndauer, Rundenzahl und Sportwarte oder offensichtliche Fehler in der Ausschreibung betrifft.
- (3) Bulletins müssen datiert und fortlaufend nummeriert sein, sie werden am offiziellen Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die Bewerber sind verpflichtet, sich regelmäßig am offiziellen Aushang zu informieren.

### Art. 40 Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

### Art. 41 Medical Center

Veranstalter, die auf einer permanenten Rennstrecke Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, das Medical Centre spätestens bei Beginn der Veranstaltung bis mindestens 1 Stunde nach Ende der Veranstaltung einsatzfähig zu halten.

### Art. 42 Medienrechte

Das Recht über die Medienrechte, d.h. Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie über andere Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art (Online, Internet, etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit von Läufen, zu den vom DMSB ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften/Pokalen Verträge zu schließen, steht dem DMSB zu. Dies gilt auch für alle anderen Serien mit DMSB-Prädikat. Art. 42 gilt nicht für diejenigen Serien, denen gemäß § 2 Ziff. 4 d der Satzung des DMSB ein Prädikat des DMSB erteilt wird.

### Art. 43 Unbemannte Fluggeräte

*Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/Mikrokopter) im Rahmen von Motorsportveranstaltungen grundsätzlich verboten. Der DMSB behält sich bei Zuwiderhandlung eine Ahndung des Verstoßes durch das DMSB-Sportgericht vor.*

*Der Veranstalter kann eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen Ausnahmen erteilen. Die Erteilung einer Ausnahme genehmigung, zum Einsatz von unbemannten Fluggeräten, ist mindestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem DMSB gegenüber schriftlich anzuzeigen.*

### Art. 44 Unfallberichte

*Unfälle sind vom Veranstalter umgehend der zuständigen Versicherung zu melden.*

*Zusätzlich müssen Unfälle mit Personenschaden mittels DMSB-Unfallbericht für Renn-/Rallyeleiter, Sportkommissare, Technische Kommissare und Rennärzte (Medizinischer Unfallbericht) erfasst und sofort (spätestens jedoch am nächsten Werktag) der DMSB-Geschäftsstelle übermittelt werden.*

### Art. 45 Lizenzentzug nach Unfällen

*Bei einer Verletzung aufgrund eines Unfalls, die gemäß der Entscheidung des Rennarztes eine weitere Teilnahme an Veranstaltungen vorerst ausschließt, ist der Renn-/Rallyeleiter entsprechend darüber zu informieren. Der Renn-/Rallyeleiter ist folglich dafür verantwortlich, die Lizenz des Teilnehmers einzuziehen und nach Beendigung der Veranstaltung, in Verbindung mit dem dazugehörigen Unfallbericht, an die DMSB Geschäftsstelle zu übersenden. Sobald ein Arzt die Wettbewerbstauglichkeit des Teilnehmers mit Attest gegenüber dem DMSB bestätigt, wird die Lizenz dem Teilnehmer wieder ausgehändigt.*

### Art. 46 Verwendung des DMSB-Logos

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Logo des DMSB gemäß den Logorichtlinien des DMSB auf der Titelseite seiner Ausschreibung und seines Programmheftes abzubilden. Zusätzlich muss das Logo des DMSB auf allen weiteren Printmaterialien (Pressemitteilungen, Ergebnisaushang, Anzeigen, Plakaten, Handzetteln etc.) abgebildet werden.

Bei Prädikatsveranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, die DMSB-Fahne und/oder ein DMSB-Spannband im Start- und Zielbereich an für das Publikum gut sichtbarer Stelle zu hissen bzw. anzubringen.

Fahne und Spannband werden dem Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das DMSB-Logo kann auf der Homepage [www.dmsb.de](http://www.dmsb.de) (Stichwort: Presse) heruntergeladen werden.